



HVBG

HVBG-Info 24/1993 vom 16.09.1993, S. 2100 - 2103, DOK 124:200/001

Verordnung des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge (Grenzbetragserhöhungsverordnung - GEV) i.d.F. der Bundesrat-Drucksache 580/93 vom 18.08.1993 -

Verordnung des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Erhöhung der für die Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet maßgebenden Grenzbeträge (Grenzbetragserhöhungsverordnung - GEV) in der Fassung der Bundesrat-Drucksache 580/93 vom 18.08.1993;
hier: Anhebung zum 01. Juli 1993

In der Bundesrat-Drs. 580/93 vom 18.08.1993 ist die o.g. GEV veröffentlicht.

§ 1 GEV sieht die rückwirkende Erhöhung der Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlages (vgl. Art. 40 RÜG, siehe dazu auch HV-INFO 1992, S. 944-949, S. 1292, S. 2100-2101) ab 01.07.1993 bei Alleinstehenden auf monatlich 674 DM (vorher 658 DM) und bei Verheirateten auf monatlich 1080 DM (vorher 1054 DM) vor. Das Plenum des Bundesrates wird voraussichtlich die GEV am 24.09.1993 abschließend beraten.